

## TEIL B : TEXT

Es gelten die Texte (Teil B) zum Bebauungsplan Nr. 5c und zur 1., 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5c

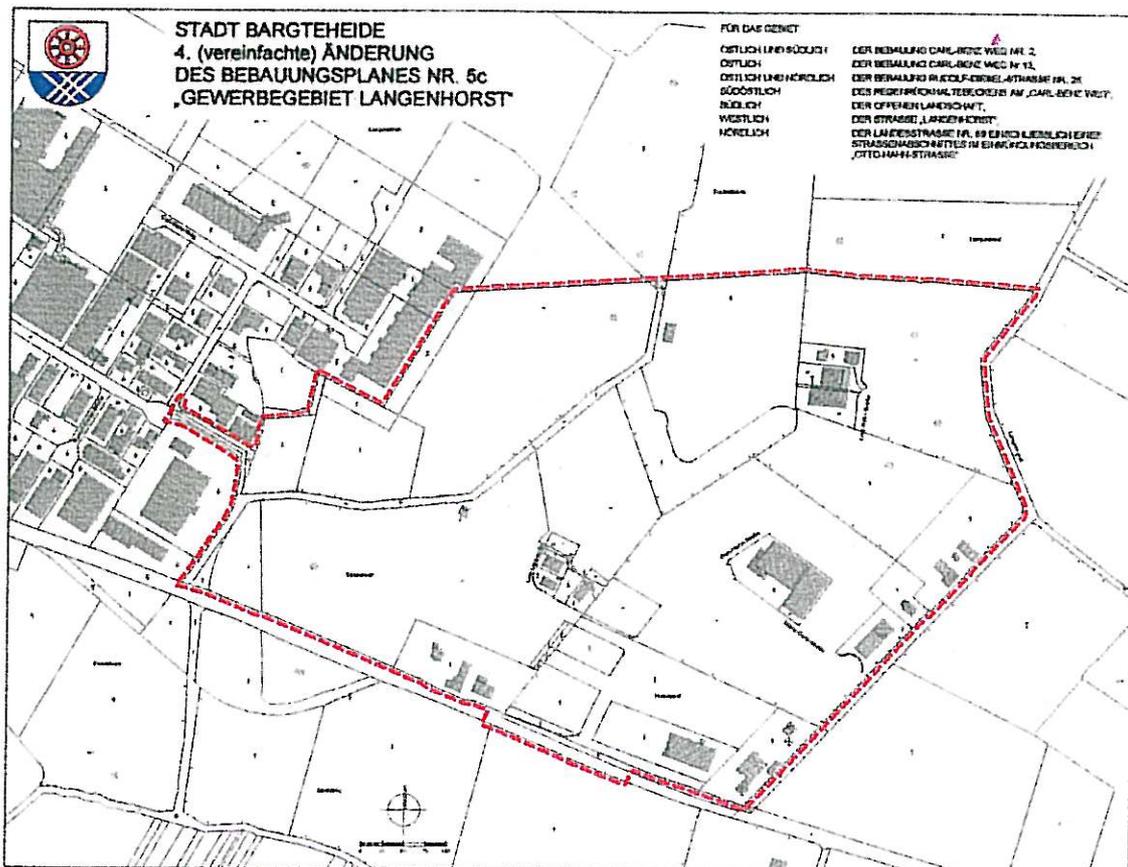
### Geänderte Festsetzungen:

Ziffer 1.1 „Art und Maß der baulichen Nutzung“ des Bebauungsplanes Nr. 5c bzw. Ziffer I., 1.1.1 „Nutzungsbeschränkungen“ der 3. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 5c

und

Ziffer 12.2 „Bereich der Straßen und straßenbegleitende Flächen“ des Bebauungsplanes Nr. 5c

erhält, den Plangeltungsbereich betreffend, der durch den Ursprungsbebauungsplan Nr. 5c einschließlich der rechtskräftigen 1. bis 3. Änderung gebildet wird (vgl. nachfolgende Abbildung),



folgende Fassung:

1. **Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
  - 1.1 In den Gewerbegebieten sind Lagerhäuser und Lagerplätze, Tankstellen, Speditionsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Absatz 9 BauNVO unzulässig.
    - 1.1.1 Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von maximal 20% der zuordnungsfähigen Geschoßfläche, jedoch nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> Geschoßfläche, zulässig, wenn sie
      - nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln,
      - in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und
      - diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.